

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>2. Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Bender Harrer Krevet Fahnenbergplatz 1 79098 Freiburg Bevollmächtigt für Mandant: Herrn Dott. Cosimo Piccinni</p>	<p>Bebauungsplan Sondergebiet "Ruheforst Zollerblick"</p> <p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,</p> <p>wie Ihnen bekannt ist vertreten wir Herrn Dott. Cosimo Piccinni anwaltlich. Unser Mandant ist Eigentümer des Schloß Lindich und der angrenzenden Grundstücke Flst.Nrn. 3484/4 und 3484/5. Die Grundstücke grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Ruheforst Zollerblick“ an.</p> <p>Namens und mit Vollmacht unseres Mandanten haben wir folgende Stellungnahme zu den ausgelegten Plänen abzugeben:</p> <p>1. Erforderlichkeit des Bebauungsplans</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 BauGB müssen Bebauungspläne zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Einwender ist nicht (Allein) Eigentümer des Schlosses Lindich, sondern Mitglied der dortigen Eigentümergemeinschaft. - Die Grundstücke Flst.-Nrn. 3484/4 und 3484/5 des Einwenders grenzen im Bereich des Zufahrtweges nicht unmittelbar an den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ an. Als Folge der eigentumsrechtlichen Neuordnung bezüglich des Grundstücks Flst.-Nr. 3484/6 ist das – in den Geltungsbereich einbezogene – Wegegrundstück Flst.-Nr. 3484/11 abgeschrieben und zwischen diesem Wegegrundstück und den Grundstücken des Einwenders das Grundstück Flst.-Nr. 3484/10 neu gebildet worden <p>1. Erforderlichkeit des Bebauungsplans</p> <p>a) In Anbetracht der einer Gemeinde bei der Festlegung der mit der Bauleitplanung zu</p>

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>Ordnung erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn die beabsichtigte Planung vernünftigerweise geboten ist, wobei die Planungskonzeption der Gemeinde zugrunde zu legen ist. Die Erforderlichkeit bezieht sich dabei nicht nur auf den Bebauungsplan insgesamt, sondern auch auf die einzelnen Festsetzungen.</p> <p>BVerwG, Urt. v. 31.8.2000 - 4 C 6.99 -, BRS 63 Nr. 1; BVerwG, Urt. v. 18.3.2004 - 4 CN 4.03 -, BVerwGE 120, S. 239.</p> <p>Ein Bebauungsplan ist städtebaulich nicht erforderlich, wenn er nicht dem Gemeinwohl dienen soll, sondern vor allem privaten Interessen; die Gemeinde darf sich nicht „zum Vehikel für die Durchsetzung privater Belange machen“.</p> <p>So BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 - 4 C 105.55 -, BVerwGE 34, S. 301; BVerwG, Beschl. v. 9.10.1996 - 4 B 180.96 -, NVwZ-RR 1997, S.</p>	<p>verfolgenden städtebaulichen Ziele zur Seite tretenden planerischen Gestaltungsfreiheit ist ein Bebauungsplan nur dann nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, wenn der Planung überhaupt kein städtebauliches Konzept zugrunde liegt und sie ersichtlich die Förderung von Zielen verfolgt, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB nicht bestimmt sind, oder wenn es zwar ein solches Konzept gibt, der Bebauungsplan aber nicht der Verwirklichung des Konzeptes dient oder nicht dienen kann, oder anders formuliert: Der Bebauungsplan muss Ausdruck eines städtebaulich motivierten Konzeptes sein,</p> <p>so z.B. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 09.02.2010 - 3 S 3064/07 - S. 22.</p> <p>In diesem Sinne würde es z.B. an der städtebaulichen Erforderlichkeit einer Planung fehlen, wenn die Gemeinde von dem Bestreben motiviert wäre, ausschließlich privaten Interessen dienen zu wollen oder ihre Planung auf sonstigen unsachlichen, demgemäß nicht im</p>
--	---	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>213; BVerwG, Beschl. v. 11.5.1999 - 4 NB 15.99 -, NVwZ 1999, S. 1338.</p> <p>Dies ist beim Bebauungsplan Sondergebiet Ruheforst Zollerblick der Fall. Nach der Begründung des Bebauungsplans dient der Ruheforst neben der Beisetzung von Einwohnern der Stadt Hechingen allen, die ein vertragliches Recht zur Beisetzung erworben haben.</p> <p>Die Einwohner von Hechingen benötigen jedoch keine Beisetzungsmöglichkeit im Ruheforst Zollerblick. Denn § 10 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Hechingen sieht vor, dass Baumgräber auf dem Friedhof „Heiligkreuz“ zur Verfügung gestellt werden und dort bis zu 8 Urnen bei Einzelbelegung und bis zu 16 Urnen bei Doppelbelegung Platz finden. Die Gebühr für ein Baumgrab beträgt nach Ziff. 7.6.1 der Anlage zur Friedhofssatzung 700,00 € pro Einzelgrab und liegt damit weit unter der Gebühr nach der am 25.4.2013 beschlossenen, aber noch nicht bekannt gemachten Friedhofssatzung für den Ruheforst Zollerblick, die einen Gebührenrahmen zwischen und 500,00 € und 9.000,00 € vorsieht, wobei die einzelnen Wertstufen nicht mehr definiert sind. Die Einwohner von Hechingen müssen also für ein Baumgrab auf dem Friedhof Ruheforst Zollerblick ein Vielfaches dessen</p>	<p>Städtebaurecht wurzelnden Motiven beruhen würde,</p> <p>Dirnberger in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, § 1 Rdnr. 39.</p> <p>Andererseits darf sich eine Gemeinde auch im Rahmen ihrer Bauleitplanung an Wünschen und Interessen von Grundstückseigentümern im Plangebiet orientieren, soweit sie begleitend hierzu ihre Planung auf hinreichend gewichtige städtebauliche Überlegungen zu stützen vermag,</p> <p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 05.06.1996 – 8 S 487/96, NVwZ-RR 1997, 684.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines sog. Ruheforstes in der Trägerschaft der Stadt Hechingen geschaffen werden. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 BestattG Baden-Württemberg dürfen Friedhöfe nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden oder aber aufgrund eines Bebauungsplans angelegt oder erweitert werden.</p>
--	--	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>zahlen, was sie für ein Baumgrab auf dem Friedhof des „Heiligkreuz“ zu entrichten haben. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass es wirklich bei den Bewohnern von Hechingen einen Bedarf für eine Beisetzung im Ruheforst Zollerblick gibt.</p> <p>Selbst wenn es für die Anlage des Ruheforsts Zollerblick grundsätzlich eine Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB geben sollte, gilt dies jedenfalls nicht für einen Ruheforst mit über 40 ha Größe. Nach einem Bericht im Schwarzwälder Boten über eine Sondersitzung des Gemeinderats zum Thema Ruheforst Zollerblick können pro ha Waldfläche 800 Urnen beigesetzt werden. Bei 40 ha ergibt sich eine Aufnahmekapazität von 32.000 Urnen. Die Friedwald GmbH, hinter der der Fürst zu Fürstenberg steht, hat in den Friedwäldern Heiligenberg, Hegau und Meßkirch in den 5 Jahre von 2007 bis 2012 insgesamt nur 1.100 Bestattungen, pro Jahr also 220 Bestattungen durchgeführt. Wenn man von diesen Zahlen ausgeht, würde es bei einer Bestattungskapazität von 32.000 Urnen also (theoretisch) 145 Jahre dauern, bis der Ruheforst voll belegt ist. Es liegt auf der Hand, dass ein Ruheforst dieser Größenordnung in Hechingen völlig überdimensioniert ist. Dies gilt auch dann, wenn man berücksichtigt, dass nach § 6 der Satzung für den Ruheforst auch Einzelbiotop vorgesehen sind.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans wird zur Planrechtfertigung vor allem auf die Absicht der</p>	<p>Die Anlage (und die Erweiterung) eines Friedhofs ist für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde von wesentlicher Bedeutung. Ist ein Friedhof auf der Grundlage eines Bebauungsplans angelegt, wird die Genehmigung nach dem Bestattungsgesetz durch das Bauleitplanverfahren und die dabei vorgeschriebene Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange nach dem BauGB ersetzt. Zu den zu berücksichtigenden Belangen gehören die Grundsätze des Bestattungsgesetzes,</p> <p>Faiß/Ruf, Bestattungsrecht Baden-Württemberg, 2012, § 5, Erl. zu Abs. 1 und 2 lit. b).</p> <p>Diesen vom Gesetzgeber aufgezeigten Weg geht die Stadt Hechingen vorliegend, solchermaßen gestützt auf städtebaulichen Überlegungen. Es wird in der Literatur ausdrücklich empfohlen, für die Neuanlage oder Erweiterung eines Friedhofs regelmäßig einen Bebauungsplan aufzustellen,</p> <p>Faiß/Ruf, a.a.O., § 2 Erl. zu Abs. 2.</p>
--	---	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern abgestellt, einen Ruheforst anzulegen. Nach § 1 der Friedhofssatzung vom 25.4.2013 ist die Stadt Hechingen zwar Trägerin des Friedhofs „Ruheforst Zollerblick“. § 1 Abs. 5 sieht jedoch vor, dass die Verwaltung und der Betrieb des Ruheforsts von der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern durchgeführt wird, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es eine Unternehmensgruppe nach dem deutschen Gesellschaftsrecht nicht gibt.</p> <p>Die am 25.4.2013 beschlossene Satzung regelt nicht, wer die Einnahmen aus dem Betrieb des Ruheforsts Zollerblick erhält. Dies muss aber geklärt werden, bevor ein Bebauungsplan aufgestellt werden kann, der davon ausgeht, dass der Ruheforst eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hechingen ist. Eine öffentliche Einrichtung, bei der der Gewinn einem privaten Unternehmen zufließt, gibt es nicht. Wenn der Gewinn aus dem Ruheforst Zollerblick bei der Unternehmensgruppe Fürst zu Hohenzollern verbleibt, dann spricht dies unwiderleglich dafür, dass der Bebauungsplan lediglich privaten Interessen dienen soll und die Einschaltung der Stadt Hechingen als Trägerin des Friedhofs nur erfolgt, um dies zu kaschieren.</p> <p>Nach dem Bestattungsgesetz gibt es lediglich öffentliche Friedhöfe, die entweder von der Gemeinde oder einer Kirche bzw. Weltanschauungsgemeinschaft</p>	<p>Insoweit ist nicht nur die Öffentlichkeit, sondern sind auch die von der Planung betroffenen Behörden zu beteiligen und erfolgt eine umfassende Erhebung sämtlicher von der Planung betroffenen (abwägungsrelevanten) Belange, insbesondere auch betroffener Nachbarn und Grundstückseigentümer.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ ist demnach erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>b) Die für die Anlage des Ruheforstes benötigten Flächen werden im vorliegenden Fall durch den Grundstückseigentümer, S.H. Karl Friedrich Fürst von Hohenzollern, der Stadt Hechingen zur Verfügung gestellt. Die Trägerschaft der Friedhofanlage liegt bei der Stadt, diese wird die für den Betrieb der Friedhofanlage erforderlichen (satzungsrechtlichen) Regelungen – insbesondere eine Friedhofssatzung – erlassen. Die durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.04.2013 beschlossene, derzeit aber noch nicht öffentlich bekannt gemachte und demgemäß noch nicht in Kraft getretene Friedhofssatzung</p>
--	---	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>unterhalten werden (§ 1 BestattG) oder private Friedhöfe (§ 9 BestattG). Ein öffentlicher Friedhof, der von einem Privatmann betrieben wird, ist im Bestattungsgesetz nicht vorgesehen.</p>	<p>sieht u.a. eine Vergabe der Grabnutzungsrechte durch die Stadt für die Dauer von 99 Jahren vor (§§ 2 und 8 der Satzung) und beinhaltet Regelungen auch über die zu erhebenden Bestattungsgebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren bzw. Entgelt, § 5 der Satzung). Es besteht insoweit ein Gleichklang mit den „klassischen“ Friedhofanlagen (für Erdbestattungen).</p> <p>Angesichts der spezifischen Anforderungen, die der Betrieb eines Ruheforstes (als naturbelassene Waldfläche) mit sich bringt, ist zur Unterstützung der Stadt vorgesehen, den Waldeigentümer bzw. den innerhalb der – als Einzelfirma geführten - Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern tätigen Forstbetrieb mit einzelnen Aufgaben des Betriebs des Ruheforstes zu beauftragen. Angesichts der Notwendigkeit, z.B. regelmäßig den Waldbestand betreffende Pflegemaßnahmen durchzuführen und das innerhalb des Ruheforstes liegende Wegenetz zu unterhalten, erscheint eine solche Zuordnung naheliegend zu sein, zumal der Forstbetrieb das entsprechende Fachpersonal vorhält.</p>
--	--	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>Es ist somit auch in dieser Hinsicht nicht der Vorwurf des Einwenders gerechtfertigt, der Bebauungsplan diene lediglich privaten Interessen und solle selbiges durch die Einschaltung der Stadt Hechingen als Trägerin des Friedhofs nur „kaschiert“ werden.</p> <p>c) Soweit der Einwender unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Erforderlichkeit (i.S.v. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB) vortragen lässt, es könne nicht davon ausgegangen werden,</p> <p>„dass es wirklich bei den Bewohnern von Hechingen einen Bedarf für die Beisetzung im Ruheforst Zollerblick gibt.“ (Hervorhebung nicht im Original),</p> <p>darf zunächst angemerkt werden, dass die Frage, ob für die entsprechende Planung bzw. das dem Plan zugrunde Vorhaben nach Art und Umfang ein Bedarf besteht, keinen Aspekt der städtebaulichen Erforderlichkeit darstellt, sondern im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln ist,</p>
--	--	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>Dirnberger, a.a.O., § 1 Rdnr. 39.</p> <p>Soweit der Einwender vorträgt, einen Ruheforst mit einer Fläche von ca. 40 ha in Hechingen für völlig überdimensioniert zu erachten, ist ein solcher Vorhalt unberechtigt. Dies belegt bereits ein Vergleich mit der Fläche anderer Friedwälder und Ruheforste: Der Friedwald Schönbuch verfügt über eine Fläche von 60 ha, der Friedwald Münsingen von 64 ha, der Friedwald Hegau von 65 ha und der Friedwald Meßkirch von 50 ha (es existieren allerdings auch Anlagen noch größeren Zuschnitts, z.B. der Ruheforst Wildenburger Land mit 113 ha).</p> <p>Soweit der Einwender sich gewisser Berechnungen bezüglich einer „Aufnahmekapazität/Bestattungskapazität“ bedient und auf diesem Wege für die Auslastung der Friedhofanlage eine Zeit von 145 Jahren errechnet, dies unter Bezugnahme auf die Situation in den Friedwäldern Hegau, Heiligenberg und Meßkirch, liegen seinen Annahmen, Feststellungen und Überlegungen grundlegende Missverständnisse zugrunde:</p>
--	--	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<ul style="list-style-type: none">- Der Friedwald in Heiligenberg mit einer Fläche von immerhin 20 ha ist innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren (2007 bis 2012) durch die Vergabe von Bestattungsrechten/Grabnutzungsrechten an seine Kapazitätsgrenze gestoßen, weshalb im Jahre 2012 die Genehmigung einer Erweiterungsfläche von ca. 35 ha erteilt wurde. - Eine Verpflichtung der Gemeinde, Friedhöfe anzulegen (oder zu erweitern), besteht bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses (§ 1 Abs. 1 BestattG BW). Ein solches Bedürfnis ist allerdings bei einem Ruheforst in den Anfangsjahren nicht an der tatsächlichen Zahl der Bestattungen zu messen, sondern an der Zahl derjenigen Personen, die aktuell Grabnutzungsrechte erwerben und auf diesem Wege zu Nutzungsberechtigten der Friedhofanlage werden. In einem Ruheforst soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich schon zu Lebzeiten einen Platz für eine spätere Beisetzung zu suchen. Vorsorglich
--	--	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>erworbene Bestattungsstellen werden somit erst zu einem späteren Zeitpunkt belegt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Belegungsdichte in einem Ruheforst (oder einem Friedwald) lässt sich nicht nur unter Zugrundelegung der jeweiligen Gesamtfläche der Friedhofanlage ermitteln. Maßgebend sind insoweit vielmehr topografische Gegebenheiten, der jeweils vorhandene Baumbestand und die jeweils durch den Nutzungsberechtigten zu treffende Entscheidung über die Art der von ihm ausgewählten Grabstätte (vgl. § 6 der Friedhofsatzung). Die genaue Zahl der Bestattungen kann nicht vorhergesagt werden, nachdem ganze Ruhebiotope auch von Einzelperson erworben werden können. Ebenfalls kann ein einzelnes Biotop mit bis zu max. 12 Plätzen auch von Familien als Familiengrabstätte erworben werden, wobei naturgemäß offen bleibt, ob alle 12 Plätze jemals belegt werden. Insgesamt spiegelt in den Anfangsjahren die Zahl der jährlichen Bestattungen nicht den tatsächlichen Bedarf nach einer
--	--	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</p> <p>Der Bebauungsplan Ruheforst Zollerblick verstößt gegen § 8 Abs. 2 BauGB, weil er nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Der Flächennutzungsplan stellt eine Fläche für Forstwirtschaft dar. Forstwirtschaft bedeutet, dass der Wald zur Holzgewinnung genutzt wird.</p> <p>BVerwG, Urt. v. 4.3.1983 - 4 C 67.79 - BauR 1983, S. 343; <i>Brügelmann/Dürr</i>, BauGB, § 35 Rn. 13.</p> <p>Die Bäume im Ruheforst Zollerblick sollen jedoch nicht zur Holzgewinnung genutzt werden, sondern stehen</p>	<p>Naturwaldbestattung wieder und kann demgemäß nicht – wie der Einwender meint – zur Prognose herangezogen werden.</p> <p>Der Vorhalt der fehlenden städtebaulichen Erforderlichkeit des Bebauungsplans Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ ist nicht berechtigt und wird zurückgewiesen.</p> <p>2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</p> <p>a) Der Bebauungsplan Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ wird aus dem in der Fassung vom 07.06.2004 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hechingen – Jungingen – Rangendingen entwickelt. Auf der Grundlage vorausgegangener Beschlussfassungen ist der Beschluss zu einer Teilfortschreibung des Flächenutzungsplans – den plangegenständlichen Bereich des Ruheforstes betreffend – am 23.07.2013 gefasst worden.</p> <p>b) Der Begriff „Flächen für die Forstwirtschaft“ wurde im Zuge der Novellierung des Baugesetzbuches 1987 durch den Begriff „Wald“</p>
--	--	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>bleiben, bis sie aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans ist zwar die Rede davon, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden soll. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass dies erfolgt.</p> <p>3. Keine Anpassung an den Regionalplan</p> <p>Nach § 1 Abs. 4 BauGB müssen Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Der Regionalplan bestimmt den Bereich des Ruheforsts als schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft und als regional bedeutsamen Erholungsbereich. Dass ein Ruheforst keine Forstwirtschaft darstellt, haben wir bereits erläutert. Ein Ruheforst dient aber auch nicht der Erholung. Vielmehr werden die meisten</p>	<p>ersetzt, um sämtliche Merkmale und Funktionen des Waldes nach dem (Gesetzes) Begriff der Waldgesetze zum Ausdruck zu bringen, insbesondere auch die Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes. Vorliegend tritt neben der betreffenden (fortgeltenden), Darstellung des Flächennutzungsplans das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Starzeltal“, womit bereits auf diesen (planungs) rechtlichen Grundlagen unterschiedliche Funktionen des Waldes regelungsgegenständlich geworden sind.</p> <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>3. /1. Anpassung an den Regionalplan</p> <p>a) Der um Stellungnahme ersuchte Regionalverband Neckar-Alb hat der Stadtverwaltung gegenüber nochmals ausdrücklich bestätigt, sich aus regionalplanerischer Sicht mit keinerlei Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ zu tragen. Die Stellungnahme des Regionalverbandes vom 11.07.2013 ist dieser Abwägungssynopse beigelegt und bildet einen unmittelbaren Bestandteil der Abwägung.</p>
--	---	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>Erholungssuchenden einen Ruheforst meiden, weil sie die Totenruhe nicht stören wollen und ein fröhliches Wandern mit Unterhaltung und eventuell sogar Gesang, nicht selten auch in Begleitung von Hunden, in einem Ruheforst von den meisten Menschen als pietätlos empfunden wird.</p> <p>Dies gilt nicht nur für Wanderer, sondern ebenso auch für Radfahrer, die nach § 37 LWaldG und § 51 NatSchG auf hierfür geeigneten Wegen fahren dürfen, ohne dass der Waldeigentümer sie hieran hindern kann.</p> <p>Aus denselben Gründen verstößt der Friedwald auch gegen die Landschaftsschutzverordnung „Mittleres Starzeltal“, denn ein Landschaftsschutzgebiet hat nach § 29 NatSchG besondere Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit.</p> <p>Zum Betretungsrecht nach § 51 NatSchG gehören auch sportliche und spielerische Betätigungen in der freien Landschaft. Spielerische und sportliche Betätigungen sind aber mit der Totenruhe unvereinbar.</p> <p>Die Nutzung des Waldes als Ruheforst ist daher sowohl mit dem Regionalplan als auch mit den naturschutzrechtlichen Vorschriften über die Funktion des Waldes als Erholungsbereich für die Allgemeinheit nicht zu vereinbaren.</p>	<p>Der Stellungnahme des Regionalverbands wird vollinhaltlich zugestimmt.</p> <p>b) Friedhofsanlagen sind nach dem heutigen Verständnis nicht mehr nur eine Stätte der Toten, sondern als solche selbst Bestandteil des öffentlichen Lebens und darauf ausgelegt, von den Lebenden besucht und in Anspruch genommen zu werden. Sie sind in diesem Sinne nicht nur Orte des Gedenkens, der Trauerarbeit für die Hinterbliebenen, der Besinnung und der inneren Einkehr, sondern dienen auch als Erholungsfläche für die Bevölkerung</p> <p>Faiß/Ruf, a.a.O., § 2 Erl. zu Abs. 1 .</p> <p>Diese bereits für klassische Friedhofanlagen maßgebliche „Funktionsbeschreibung“ gilt um vieles mehr für einen dem Grunde nach nicht als Friedhofsanlage äußerlich wahrnehmbaren und in die naturbelassene Umgebung integrierten Ruheforst. Die Darstellung des Regionalplans für den Bereich des Ruheforstes als regionalbedeutsamer Erholungsbereich ist demgemäß in keinster Weise tangiert.</p>
--	--	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>c) Die durch den Einwender erwähnten und sowohl im Landeswaldgesetz als auch im Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg niedergelegten Betretungsrechte zugunsten der Allgemeinheit bleiben von der Anlage des Friedwaldes grundsätzlich unberührt, wie sich auch – im Umkehrschluss – aus der entsprechenden Regelung der Friedhofsatzung – § 5 – ergeben wird.</p> <p>Der Vorhalt der fehlenden Anpassung des Bebauungsplans Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ an den Regionalplan ist nicht berechtigt und wird zurückgewiesen.</p> <p>3./2. Verstoß gegen die Landschaftschutzverordnung „Mittleres Starzeltal“ ?</p> <p>a) Eine von der Stadtverwaltung bei der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Zollernalbkreis) eingeholte Stellungnahme bestätigt ausdrücklich die Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bebauungsplans Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ mit den Regelungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres</p>
--	--	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>Starzeltal“ vom 10.10.1963. Die Stellungnahme des Landratsamts vom 11.07.2013 liegt dieser Abwägungssynopse bei und ist unmittelbarer Bestandteil der Abwägung.</p> <p>Der Stellungnahme des Landratsamts wird vollinhaltlich zugestimmt.</p> <p>b) Im Zuge der Anlage des Ruheforstes erfolgen gerade keine Veränderungen, die geeignet sind, der Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Vielmehr wird gegenteilig ein bislang der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegender Bereich zukünftig nur noch einer extensiven (insbesondere an Pflegemaßnahmen orientierten) Nutzung unterliegen und auf diesem Wege eine noch größere Vereinbarkeit mit den Schutzzielen der Verordnung hergestellt. Die Anlage der Ruhebiotope ist ebenfalls in verordnungsrechtlicher Hinsicht unbedenklich, dies aufgrund ihrer kaum gegebenen Wahrnehmbarkeit und Kleinteiligkeit. Die Zuwegungen innerhalb des Ruheforstes orientieren sich im wesentlichen an dem bereits</p>
--	--	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>bestehenden und ursprünglich der forstwirtschaftlichen Nutzung dienenden Wegenetz.</p> <p>Unter diesen Maßgaben können vorliegend der Bebauungsplan Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ und die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Starzeltal“ nebeneinander rechtlich wirksam bestehen,</p> <p>zu diesem Fragenkreis vgl. auch W. Schrödter in: Schröder (Hrsg.), BauGB, 7. Aufl. 2006, § 1 a Rdnr. 63.</p> <p>Darüber hinaus ließe sich – insoweit ohne rechtliches Präjudiz einmal angedacht – ein Widerspruch zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Befreiungswege beseitigen, wobei auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts</p> <p>z.B. Beschluss vom 09.02.2004 – 4 BN 28.03 -, BauR 2004, 786 f.</p>
--	--	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>4. Berücksichtigung der Belange unseres Mandanten</p> <p>Der Bebauungsplan berücksichtigt in keiner Weise die Belange unseres Mandanten, der auf den Grundstücken Flst.Nrn. 3484/4 und 3484/5, die unmittelbar an den Ruheforst angrenzen, ein Golf- und Wellness-Hotel errichten will und hierfür aufgrund eines von der Stadt Hechingen aufgestellten Bebauungsplans auch eine Baugenehmigung erhalten hat. Der Bebauungsplan für</p>	<p>bereits eine sog. Befreiungslage genügen würde, welche vorliegend durch die Stellungnahme des Landratsamts Zollernalbkreis vom 11.07.2013 ihre Bestätigung erhalten hat.</p> <p>Der Vorhalt der Nichtvereinbarkeit der Festsetzungen des Bebauungsplans mit den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Starzeltal“ ist nicht gerechtfertigt und wird zurückgewiesen.</p> <p>4. Berücksichtigung der Belange unseres Mandanten</p> <p>a) Die Belange des Einwenders sind mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Dies gilt insbesondere für die aus dem Eigentum an den Grundstücken Flst.-Nrn. 3484/4 und 3484/5 und deren Nutzung resultierenden Interessen. Für diese Grundstücke wurde über einen Bebauungsplan</p>
--	--	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>das Hotel gilt zwar formal weiter, er lässt sich aber nicht mehr realisieren, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft ein Ruheforst angelegt wird. Dies gilt jedenfalls für ein Hotel der Spitzenklasse mit internationalem Besucherkreis. Derartig anspruchsvolle Gäste werden das Golfhotel gar nicht erst aufsuchen bzw. sofort wieder abreisen, wenn sie zur Kenntnis nehmen, dass das Hotel unmittelbar neben einem Friedhof liegt.</p> <p>Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Friedhof von dem Hotel aus eingesehen werden kann. Entscheidend ist allein, dass bereits die Existenz eines Friedhofs in der unmittelbaren Nachbarschaft eines Hotels der Spitzenklasse von den Gästen als nicht hinnehmbare Zumutung empfunden wird. Besonders störend für die Besucher des Hotels wird es dabei sein, dass der Zufahrtsweg zum Friedhof unmittelbar entlang der Grundstücksgrenze verläuft, so dass die Fahrzeuge der Trauergäste, die schon an ihrer Kleidung deutlich zu erkennen sind, auf der gesamten Länge des Zufahrtswegs deutlich sichtbar sind. Dies ist mit der Freizeit- und Urlaubsstimmung der Gäste eines Golf- und Wellness-Hotels nicht zu vereinbaren.</p> <p>Der Gast wird es zudem als besonders unangenehm empfinden, wenn er einen Spaziergang durch den angrenzenden, landschaftlich sehr reizvollen Wald machen will und dann feststellt, dass er sich auf einem Friedhof befindet. Dass die neben den Bäumen, unter</p>	<p>der Stadt Baurecht geschaffen, für Zwecke der Abwägung wird auch von einem (Fort)Bestand der dem Einwender ursprünglich am 14.09.2005 erteilten Baugenehmigung für eine Hotelanlage mit Tagungs- und Wellnessbereich ausgegangen. Auch das Interesse des Einwenders an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes auf Nachbargrundstücken gehörten insoweit zum Abwägungsmaterial, entsprechendes gilt für sein Interesse, von Verkehrslärm auf der neu angelegten Zufahrtsstraße verschont zu bleiben.</p> <p>b) Andererseits ist in die Abwägung als öffentlicher Belang die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Anlage eines Friedhofs in öffentlicher Trägerschaft und das bereits dargelegte (öffentliche) Bedürfnis für eine solche Anlage in die Abwägung einzustellen. Die Stadtverwaltung und der Forstbetrieb des Waldeigentümers erhalten fortlaufend Anfragen von Personen, die ein Grabnutzungsrecht zu erwerben wünschen. In die Abwägung einzustellen ist auch das Interesse des Waldeigentümers, die in seinem Eigentum befindlichen Waldflächen in der vorgesehenen Weise für die Zwecke der Anlage</p>
--	---	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>denen die Urnen vergraben werden, angebrachten Platten mit den Namen der Verstorbenen nicht auffällig sind, ändert daran nichts.</p> <p>Uns ist durchaus bekannt, dass im städtischen Bereich gelegentlich Hotels im Nahbereich eines Friedhofs zu finden sind, ohne dass hieran Anstoß genommen wird. Bei den Besuchern derartiger Hotels handelte es sich aber überwiegend um Geschäftsleute oder Personen, die sich aus kulturellem Interesse in der Stadt aufhalten. Dieser Besucherkreis ist mit dem Kundenkreis, auf den das Hotel unseres Mandanten ausgerichtet werden wird, nicht zu vergleichen.</p>	<p>eines Ruheforstes nutzen bzw. der Stadt Hechingen zur Verfügung stellen zu können.</p> <p>c) Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Einwender trägt vor, das von ihm geplante Hotel lasse sich nicht mehr realisieren, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft ein Ruheforst angelegt werde. Dies ergebe sich daraus, dass die zu erwartenden anspruchsvollen Gäste die Existenz eines Friedhofs in der unmittelbaren Nachbarschaft des Hotels als nicht hinnehmbare Zumutung empfinden würden. Auch die Erkenntnis, sich bei einem Spaziergang in dem angrenzenden für die Anlage des Ruheforst vorgesehenen Waldgebiet in einem Friedhof zu befinden, werde sich für diese Gäste als eine besonders unangenehme Empfindung darstellen.</p> <p>Hierzu ist wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die durch den Einwender geplante Hotelanlage würde bereits gegenwärtig in ihrer unmittelbaren Umgebung auf höchst
--	---	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>unterschiedliche und auch mit nachteiligen Auswirkungen verbundenen Nutzungen als Vorbelastungen treffen (z.B. auf der anderen Seite der Lindichstraße eine Reitanlage, im unmittelbaren Anschluss an die Zufahrtsstraße landwirtschaftliche Aktivitäten, der Betrieb eines Restaurants im Bereich des Schlosses Lindich, Ausflugsverkehre und - bislang - die forstwirtschaftlichen Aktivitäten im Waldgebiet des geplanten Ruheforstes). Es liegt demgemäß keine Oase der Ruhe vor und auch nicht ein Bereich, der wesentlich durch Golfplatzaktivitäten geprägt wäre. Die Golfplatzanlage selbst hat ihren Zugang mehrere Kilometer entfernt unmittelbar von der Lindichstraße aus am Ortsausgang von Hechingen, sie erstreckt sich bis auf eine Entfernung von knapp 1 km zu der geplanten Hotelanlage.</p> <p>- Der Einwender räumt selbst ein, dass die geplante Anlage des Friedhofs von der geplanten Hotelanlage aus nicht eingesehen werden kann. Nicht berechtigt erscheint</p>
--	--	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>auch der Hinweis, dass die Trauergäste schon an ihrer Kleidung deutlich zu erkennen seien und deren Fahrzeuge auf der gesamten Länge des Zufahrtsweges deutlich sichtbar wären. Die Verwendung von in schwarzer Farbe gehaltenen Kleidungsstücken in der heutigen Zeit enthält keinen Hinweis mehr auf einen Trauerfall, vielmehr dient diese Art der Kleidung als Alltagskleidung. Wie ebenfalls dem Einwander bekannt werden auf der Zuwegung zu dem geplanten Ruheforst keine Leichenwagen verkehren und sind auch die innerhalb des Ruheforstes abgehaltenen Trauerfeiern für die Hotelgäste nicht wahrnehmbar. Die wenigen auf der (hierzu bestimmten) Zufahrtsstraße zu der Friedhofsanlage verkehrenden Fahrzeuge tragen nicht nennenswert zu einer (nachteiligen) Veränderung der Lärmbelastung bei, ganz abgesehen davon, dass auch die Lindichstraße als Zufahrt zur Schlossanlage und dem dort befindlichen Restaurantbetrieb unmittelbar entlang des geplanten Hotels verlaufen würde. In</p>
--	--	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>bautechnischer Hinsicht ist der Einwander nicht an einer Projektrealisierung gehindert, es entstehen ihm keine Mehraufwendungen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Wie bereits ausgeführt erscheinen in der heutigen Wahrnehmung Friedhöfe nicht mehr nur als eine Stätte der Toten, sondern als Bestandteil des öffentlichen Lebens. Sie nehmen vielfältige (auch ökologische) Funktionen wahr und sind durchaus auch dazu bestimmt, der Allgemeinheit für Erholungszwecke und als Ort der Begegnung zu dienen. Sie haben nichts Anstößiges an sich und ihre Existenz wird in der Bevölkerung nicht als eine nicht hinnehmbare Zumutung, sondern als Teil des gesellschaftlichen Lebens empfunden, wahrgenommen und akzeptiert. Für eine Friedhofsanlage wie einen Ruheforst, die nahezu unscheinbar in die unberührt bleibende Landschaft integriert ist und in besonderem Maße die Verbundenheit des Menschen mit der Natur verkörpert, gilt diese Beurteilung noch viel mehr als für klassische Friedhofsanlagen mit ihren
--	--	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>geometrischen Wegesystemen und starr aneinander gereihten Grabanlagen. Die Freizeit- und Urlaubsstimmung der Gäste eines Golf- und Wellnesshotels verkörpert sich in erster Linie in der Inanspruchnahme der Wellnessangebote des Hotels sowie sportlichen Aktivitäten im Bereich des Golfplatzes. Eine solche Freizeit- und Urlaubsstimmung wird durch eine nicht sichtbare, (auch) als Erholungsfläche dienende, das Landschaftsbild und den Waldbestand vollständig unberührt lassende Anlage eines Ruheforstes nicht wesentlich – wenn überhaupt – beeinträchtigt.</p> <p>- Auch als später hinzutretende Planung bzw. Nutzung beachtet die Anlage des Ruheforstes die gebotene Rücksichtnahme auf das Hotelprojekt des Einwenders. Unzumutbare Einschränkungen der zulässigen Nutzung seiner Grundstücke aufgrund der Existenz und Nähe der Friedhofsanlage ergeben sich nicht. Psychische Beeinträchtigungen von</p>
--	--	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>Hotelgästen sind nicht nachgewiesen und würden auch bei ihrem Bestehen aus den vorbenannten Gründen, des ihnen tatsächlich zukommen Gewichts sowie in Abwägung mit konkurrierenden Belangen nicht einen Verzicht auf die Planung bzw. Anlage des Ruheforsts insgesamt erforderlich machen oder rechtfertigen.</p> <p>- Gemäß § 3 BestattG BW ist bei der Anlegung von Friedhöfen ein ausreichender Abstand u.a. zu Gebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen einzuhalten. Bei der Festlegung der jeweiligen Abstände wiederum ist unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange darauf zu achten, dass die Abstände mit den nachbarlichen Belangen vereinbar sind und die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden,</p> <p>Faiß/Ruf, a.a.O., Erl. zu § 3.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Ruheforstes auch</p>
--	--	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>5. Zufahrtsstraße</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass für die Zufahrt zum Ruheforst Zollerblick ein neuer Weg über eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche unmittelbar entlang der Grenze des zukünftigen Hotelgrundstücks im Bebauungsplan festgesetzt wird, obwohl mehrere bereits vorhandene Wege als Zufahrt ausgebaut werden könnten, deren Benutzung die Hotelgäste gar nicht oder zumindest wesentlich weniger beeinträchtigen würde. Dass der im Bebauungsplan vorgesehene neue Weg bereits tatsächlich vorhanden ist, muss außer Betracht bleiben, denn dieser Weg wurde auf der Grundlage eines unwirksamen</p>	<p>durch eine in unmittelbarer Nachbarschaft zu ihm gelegenen Hotelnutzung ist aufgrund des sich in sich abgeschlossenen Charakters der Friedhofsanlage nicht zu erwarten.</p> <p>Die Einschätzungen des Einwenders werden nicht geteilt, seine hieran gewichteten Einwendungen zurückgewiesen.</p> <p>5. Zufahrtstraße</p> <p>a) Mögliche Zufahrtsvarianten zu dem Ruheforst wurden untersucht. Darin eingeschlossen war auch die einwenderseits angesprochene Zuwegung.</p> <p>- Eine Nutzung des (für den Kfz-Verkehr gesperrten) Martinsweg wurde u.a. zum Schutz der bekannten auf einem Teil der Wegestrecke auftretenden Amphibienvorkommen (vgl. auch Stellungnahme des NABU Hechingen vom 11.09.2012, Ziff. I. Nr. 1), zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von Wohnstraßen sowie zur Gewährleistung</p>
--	---	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>Bebauungsplans angelegt. Dem Bebauungsplan ist im Übrigen nicht zu entnehmen, ob es sich bei dem Weg um einen öffentlichen Weg oder einen Privatweg handeln soll.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans wird ausgeführt, eine andere Erschließung des Ruheforsts sei nicht möglich. Die Zufahrt von den Straßen Eisweiher/Am Martinsweg seien verkehrstechnisch und aus Gründen des Umweltschutzes zwingend ausgeschlossen. Diese Behauptung ist nicht nachvollziehbar. Vor allem hätte es für eine Erschließung des Ruheforsts über die genannten Straßen keiner Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen bedurft.</p>	<p>der Nutzung des Martinswegs durch Fußgänger für Erholungszwecke u.ä. ausgeschieden.</p> <p>- Eine Zufahrt aus nördlicher Richtung (abgehend von der Landstraße L 410) wurde u.a. aufgrund der dort bestehenden Notwendigkeit, einen unbeschränkten Bahnübergang überqueren und die Anlage des Stauffenburgerhofs durchqueren zu müssen, ausgeschieden.</p> <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Büros Dr. Grossmann, Balingen, vom 15.07.2013 als Bestandteil der Abwägung verwiesen.</p> <p>b) Die im Bereich und in der Umgebung des Schlosses Lindich ausgeübten Nutzungen (Wohnnutzung, gastronomische Nutzung, Freizeitaktivitäten, Landwirtschaft) erhalten über die Lindichstraße ihre Erschließung. Die Inanspruchnahme einer bereits bestehenden ausreichend ausgebauten Zufahrtsstraße, die als solche außerhalb der bebauten Bereiche verläuft, ist gegenüber einer Wegeführung über Wald-/Forstwege oder der Nutzung einer nicht</p>
--	---	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

		<p>ausgebauten Wegeanlage, gegen deren Inanspruchnahme u.a. Gründe des Umweltschutzes stehen, in jeder Hinsicht sachgerecht.</p> <p>c) Die Anlage eines ca. 220 m langen und 3 m breiten Zufahrtsweges erfolgte zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie aus Gründen der Landwirtschaft an der im Bebauungsplan festgesetzten Örtlichkeit. An der dortigen Stelle ist von der Lindichstraße der Ruheforst (mit seinen Waldflächen) auf kürzestem Wege zu erreichen, darüber hinaus wird ein Durchschneiden einheitlich genutzter landwirtschaftlicher Grundstücke (Ackerflächen) durch eine Verkehrsanlage vermieden. Der mit der Anlage des Zufahrtsweges verbundene Eingriff in Natur und Landschaft erfährt einen Ausgleich, die Ausbildung als Allee trägt zur harmonischen Einbindung in die Umgebung und zur (optischen) Abschirmung gegenüber der angrenzenden Bebauung bei. Die von der Nutzung der Wegeanlage ausgehenden durch den Einwender im einzelnen vorgetragenen Beeinträchtigungen sind im Rahmen der</p>
--	--	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>6. Verwendung abbaubarer Urnen</p> <p>Nach Ziff. 1 der Begründung und nach § 3 der Friedhofssatzung sollen nur biologisch abbaubare Urnen verwandt werden dürfen, die sich innerhalb weniger Monate im Boden zersetzen. Dies verstößt gegen § 39 Abs. 3 BestattG, wonach Urnen fest und verschlossen sein müssen. Eine Ausnahme hiervon sieht das Bestattungsgesetz nicht vor.</p>	<p>Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>d) Es wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die Plandarstellungen werden diesbezüglich klargestellt.</p> <p>Die Einwendungen sind unberechtigt und werden zurückgewiesen.</p> <p>6. Verwendung abbaubarer Urnen</p> <p>a) Zur Beisetzung gelangen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen. Diese bestehen aus Buchenholz und erfüllen die Voraussetzungen des § 39 Abs. 3 BestattG BW.</p> <p>b) Der aus Ziff. 1. der Begründung des Planentwurfs ersichtliche Zusatz „welche sich innerhalb weniger Monate im Boden zersetzen“, wird entsprechend berichtigt.</p> <p>Der Einwendung wird durch eine entsprechende Berichtigung des bisherigen Entwurfs der Bebauungsplanbegründung teilweise Rechnung</p>
--	---	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>7. Artenschutz</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans und auch im Umweltbericht findet sich nur eine völlig unzureichende Auseinandersetzung mit den Problemen des Artenschutzes. Nach der Kartierung der Vogelreviere im Umweltbericht befinden sich im Bereich des Ruheforsts drei Horste des Rotmilans; ferner kommen als besonders geschützte Arten der Grauspecht und der Mittelspecht vor. Es bedarf einer fachwissenschaftlich einwandfreien Untersuchung, welche Auswirkungen es für das Vorkommen dieser streng geschützten Vogelarten hat, wenn der Wald als Ruheforst benutzt wird und damit jedenfalls bei Beisetzungen immer wieder größere Personengruppen in den Wald kommen, was zu Störungen des Brütens und eventuell auch zur Aufgabe der Horste führen kann. Dem Umweltbericht ist nicht zu entnehmen, dass eine Person mit dem erforderlichen Fachwissen über das Verhalten der genannten Vogelarten mitgewirkt</p>	<p>getragen.</p> <p>7. Artenschutz</p> <p>a) Der Vorhalt des Einwenders, in der Begründung des Bebauungsplans und auch im Umweltbericht würde sich nur eine völlig unzureichende Auseinandersetzung mit den Problemen des Artenschutzes finden, sind unberechtigt. Bestandteil des Bebauungsplans ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des mit entsprechender Fachkunde ausgestatteten Büros Dr. Grossmann, Balingen, vom 16.12.2012. Sowohl der Umweltbericht als auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind (auch) nach der Auffassung des Landratsamts Zollernalbkreis fachlich, inhaltlich und im Ergebnis nicht zu beanstanden.</p> <p>b) Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Büros Dr. Grossmann, Balingen, vom 15.07.2013 als Bestandteil der Abwägung verwiesen.</p> <p>8. Nähe des KZ Bisingen</p>
--	--	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>hat.</p> <p>8. Nähe des KZ Bisingen</p> <p>Unser Mandant nimmt besonders daran Anstoß, dass der Ruheforst Zollerblick in der Nachbarschaft des früheren KZ Bisingen angelegt wird; die Entfernung beträgt ca. 5 km. In diesem KZ sind die Gefangenen besonders übel behandelt worden. Über 1/3 der darin seit August 1944 zur Ausbeutung von Ölschiefer untergebrachten Personen sind noch vor Kriegsende infolge der unmenschlichen Verhältnisse umgekommen und in Massengräbern verscharrt worden, ehe sie auf Anordnung der französischen Besatzungsmacht in Einzelgräbern beigesetzt wurden. Es kommt noch hinzu, dass das in der unmittelbaren Nachbarschaft des Ruheforsts gelegene Schloß Lindich damals als Ausbildungszentrum der SS genutzt wurde. Zum Gedenken an die Opfer des KZ Bisingen wurde ein Heimatmuseum und ein Geschichtslehrpfad eingerichtet. Unser Mandant und mit Sicherheit auch die Hinterbliebenen der Opfer des KZ empfinden es als in besonderem Maße pietätlos, in der Nachbarschaft einer derartigen Stätte einen Friedhof anzulegen, in dem die Verstorbenen in einer besonders privilegierten Weise beigesetzt werden.</p>	<p>a) Verwaltung und Gemeinderat sind sich in jeder Hinsicht der Bedeutung und der Folgen des sog. „Unternehmen Wüste“ bewusst. Darüber hinaus pflegt die Stadt Hechingen einen überaus sensiblen Umgang mit den Zeugnissen der jüdischen Kultur. Die 1767 erbaute Alte Synagoge, als solche 1850 bis 1852 erweitert und im Rahmen der Reichskristallnacht 1938 geschändet und größtenteils zerstört, wurde in den Jahren 1983 bis 1986 mit dem Ziel „Erinnern und Bewahren“ aufwendig rekonstruiert. Auch der eindrucksvolle jüdische Friedhof am ehemaligen Galgenberg mit seiner im Jahre 1800 angelegten Ummauerung legt ein entsprechend beredtes Zeugnis ab. Um so entschiedener ist der Vorwurf des Einwenders zurückzuweisen, die Anlage eines Ruheforstes stelle sich für ihn und die Hinterbliebenen der Opfer des KZ Bisingen als im besonderen Maße pietätlos dar.</p> <p>b) Die Anlage des Friedhofs der Opfer des Konzentrationslagers Bisingen ist als Ehrenfriedhof gestaltet, somit auf eine besonders würdevolle Art und Weise. Die Beisetzungen im</p>
--	---	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	9. Alternativstandorte	<p>Ruheforst erfolgen wiederum nicht „in einer besonders privilegierten Weise“, sondern in einer besonderen – naturnahen – Art. Darüber hinaus zeichnet sich die Friedhofsanlage des Ruheforstes insgesamt als auch durch die Art der Grabstätten durch eine besondere Zurückhaltung aus, während den Opfern des KZ Bisingen – berechtigterweise – durch zusätzliche Anlagen und Ausstattungen (z.B. Gedenkkreuz, Gedenksteine) gedacht wird. Eine Vergleichbarkeit der beiden angesprochenen Friedhofsanlagen kann demnach nicht erkannt werden, darüber hinaus befindet sich der KZ Ehrenfriedhof in einer Entfernung von mehreren Kilometern zum Ruheforst auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Bisingen.</p> <p>Die Vorhaltungen des Einwenders werden zurückgewiesen.</p> <p>9. Alternativstandorte</p> <p>a) Es sind sehr wohl auf dem Gebiet der Stadt Alternativstandorte für die Anlage eines Ruheforstes untersucht worden. Dies gilt insbesondere für die Standorte „Zollerwald“,</p>
--	------------------------	---

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>Im Umweltbericht wird behauptet, weder die Stadt Hechingen noch die Hohenzollerische Vermögensverwaltung hätten einen Alternativstandort für einen Ruheforst. Es wird aber in keiner Weise dargelegt, dass sich die Stadt oder die Hohenzollerische Vermögensverwaltung ernsthaft darum bemüht hätten, einen geeigneten Standort zu finden. Die Hohenzollerische Vermögensverwaltung ist einer der größten Grundbesitzer im Land Baden-Württemberg. Es erscheint ausgeschlossen, dass sich in ihren umfangreichen Waldungen keine Stelle finden lässt, an der ein Ruheforst ohne die von uns dargelegten Nachteile angelegt werden kann.</p>	<p>unterhalb der Burg Hohenzollern, „Saugarten“, in der Nähe des Stadtteils Boll sowie des Standorts „Fasanengarten/- Wald“.</p> <p>b) Die standörtlichen Gegebenheiten und sonstigen Rahmenbedingungen an diesen Standorten waren indes nicht dazu geeignet, das Anforderungsprofil für einen Ruheforst zu erfüllen bzw. eine Realisierung nahezulegen. Der Standort „Fasanenwald“ liegt in nur geringer Entfernung zu der vierspurig ausgebauten und mit entsprechenden Lärmimmissionen verbundenen Bundesstraße B 27 sowie einer Bahnlinie. Im Falle des Standorts „Saugarten“ waren Defizite der Erschließung, die teilweise steile Topografie, Defizite im Baumbestand und die zu geringe Größe des in Frage kommenden Waldgebietes für einen Ausschluss dieses Standorts maßgebend. Der Standort „Zollerwald“ (der teilweise auch Flächen auf Gemarkung Bisingen bzw. Zimmern einschließt), hatte aufgrund der in diesem Gebiet regelmäßig auftretenden Hangrutschungen sowie der beträchtlichen durch die Burg Hohenzollern ausgelösten Besucherströme auszuscheiden.</p>
--	---	--

Anhang Nr. 1 zu Synopse Bürgerbeteiligung

	<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Thomas Burmeister Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht</p>	<p>Lediglich zum Zwecke der Klarstellung darf angemerkt werden, dass noch weitere Kriterien den Ausschluss dieser Standorte rechtfertigen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Büros Dr. Grossmann, Balingen, vom 15.07.2013 als Bestandteil der Abwägung verwiesen.</p> <p>Die Einwendungen werden zurückgewiesen.</p>